

## **Anforderungen bei der Akkreditierung im Bereich der Fachmodule Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser**

---

**71 SD 4 030** | Revision: 1.1 | 07. Januar 2014

### **Geltungsbereich:**

In diesem Dokument sind die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen, Begutachter und Mitarbeiter sowie Entscheidungsgremien der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) enthalten, die im Rahmen der Akkreditierung, bei denen die Fachmodule im Umweltbereich Anwendung finden, zu berücksichtigen sind.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 18.12.2013**

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung</b> .....	<b>3</b>
3.1	Antrag.....	3
3.2	Begutachtung .....	4
3.3	Entscheidung.....	5
3.4	Darstellung in der Urkundenanlage .....	6
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>6</b>

## **1 Zweck / Geltungsbereich**

In diesem Dokument sind die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen, Begutachter und Mitarbeiter sowie Entscheidungsgremien der DAkKS enthalten, die im Rahmen der Akkreditierung, bei denen die Fachmodule im Umweltbereich Anwendung finden, zu berücksichtigen sind.

## **2 Begriffe**

Nicht belegt

## **3 Beschreibung**

### **3.1 Antrag**

Die Konformitätsbewertungsstelle beantragt die Prüf-/Probenahmeverfahren im Rahmen der Fachmodule auf den von der DAkKS zur Verfügung gestellten Antragsformularen 72 FB 005.10 (Wasser), 72 FB 005.12 (Boden/Altlasten), 72 FB 005.11 (Abfall) und 72 FB 005.17 (Immissionsschutz). Eine Konformitätsbewertungsstelle mit mehreren Standorten muss diese Anträge für jeden Standort einreichen.

In einzelnen Fällen können neben dem Geltungsbereich der Fachmodule alternative Prüfverfahren außerhalb der in den Anträgen zum Zwecke einer Notifizierung zusätzlich zur Akkreditierung des Laboratoriums benötigt werden. In diesem Fall beantragt die Konformitätsbewertungsstelle diese Untersuchungsverfahren zusätzlich auf dem Formblatt 72 FB 005.1 oder in dem zur Begutachtung vorbereiteten Entwurf der neuen Urkundenanlage im vorderen, allgemeinen Teil der Urkundenanlage für die betreffende Matrix oder den Untersuchungsbereich (also außerhalb der anzukreuzenden Liste des jeweiligen Fachmoduls).

Die Kompetenz wird für die Durchführung von Untersuchungsverfahren bestätigt (das gilt auch für nicht vollständig beantragte Untersuchungsbereiche). Ob ein Untersuchungsbereich vollständig erfüllt wird, ist für die Akkreditierung nicht relevant, dies wird jedoch im Notifizierungsverfahren durch die zuständige Behörde berücksichtigt. Bei der Auswahl der Untersuchungsverfahren zur Prüfung der Kompetenz hat der Antragsteller die Vorgaben des jeweiligen Fachmoduls zu beachten.

Die Konformitätsbewertungsstelle muss sich in Vorbereitung auf die Akkreditierung bei der zuständigen Länderstelle informieren, welche Parameter und Untersuchungsverfahren für die zu beantragende Notifizierung akkreditiert sein müssen und die Anträge dementsprechend stellen.

Der zuständige Kundenbetreuer in der DAkKS informiert die zuständige Befugnis erteilende Behörde (Notifizierungsstelle) im jeweiligen Bundesland über den Eingang des Antrags der Konformitäts-

bewertungsstelle. Bei Multistandortlaboratorien wird die Behörde des Bundeslandes informiert, in dem der Geschäftssitz liegt.

### 3.2 Begutachtung

Der Kundenbetreuer der DAkKS beauftragt zur Fachbegutachtung der Fachmodul-Untersuchungsbereiche ausschließlich hierfür zugelassene Fachbegutachter. Die Fachbegutachter unterzeichnen bei der Begutachtung vor Ort im Laboratorium die Fachmodul-Anträge sofern die Begutachtung einschließlich der Überprüfung der Unterlagen erfolgreich durchgeführt worden ist und die Kompetenz durch den Begutachter bestätigt werden kann.

Bei Erst- und Reakkreditierungen sind 50% der Methoden der beantragten Untersuchungs-/ Teilbereiche eines jeden Fachmoduls (Abfall, Boden/Altlasten, Wasser) bzw. der Pflichtverfahren (Immissionsschutz) vor Ort an jedem Standort zu begutachten (Methoden im Sinne der Fachmodule sind Prüfarten wie z.B. AAS oder ICP-OES, Photometrie, HPLC , elektrochemische Verfahren usw.). Diese Regelung ist als Orientierung zu verstehen. Die ausgesuchten Untersuchungsverfahren sollen detailliert, einschließlich der Kalibrierung und QM-Maßnahmen begutachtet werden. Ggf. ist der Begutachtungstiefe der Prüfung Vorrang vor der Untersuchungsbreite zu geben.

Innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Akkreditierung ist jeder einzelne Standort einer Konformitätsbewertungsstelle mindestens zweimal zu begutachten. Es ist also eine Überwachungsbegutachtung bzgl. der Anforderungen aus den Fachmodulen durchzuführen, wenn diese Bestandteil der vorangegangenen Erst- oder Reakkreditierung war. Der Kundenbetreuer der DAkKS plant die Überwachungsmatrix (711 FB 001) dementsprechend. Bei der Überwachungsbegutachtung sind möglichst andere Methoden aus den akkreditierten Teilbereichen der Fachmodule als bei der vorangegangenen Begutachtung zu überprüfen. Es ist zusätzlich darauf zu achten, dass alle akkreditierten Untersuchungsbereiche an allen Standorten mindestens einmal innerhalb der Gültigkeit der Akkreditierung begutachtet wurden. Das heißt z. B., ist die Probenahme im Rahmen der Reakkreditierung begutachtet worden, muss sie unbedingt in eine der folgenden Überwachungsbegutachtungen wieder mit einbezogen werden. Der Kundenbetreuer plant die Begutachtungen mittels Überwachungsmatrix für den gesamten Akkreditierungszeitraum, für alle Standorte, mit den vorgesehenen Fachbegutachtern und den zu prüfenden Teilbereichen der Fachmodule und trifft entsprechende Entscheidungen zur Umsetzung.

Die Untersuchungsverfahren, die vom Laboratorium zur Akkreditierung beantragt werden, müssen ohne Abweichungen/Modifizierung normgerecht durchgeführt werden, sofern rechtliche Vorschriften dies nicht anders regeln. Der Fachbegutachter nimmt hierzu in seinem Teil-Begutachtungsbericht Stellung. Es kann jedoch zusätzlich die Kompetenz für ein Verfahren, bei dem von der Norm abgewichen wird, bestätigt werden.

In diesem Fall ist das Kreuz in der Fachmodul-Liste nicht zulässig. Das betroffene Untersuchungsverfahren wird dann in die Urkundenanlage im allgemeinen Teil außerhalb der Fachmodul-Liste

aufgenommen mit einer Kennzeichnung zur Modifikation des Untersuchungsverfahrens wie auch die im Laboratorium angewendeten und kompetent durchgeführten alternativen oder nach moderneren Normverfahren zusätzlich zu entsprechenden Fachmodulverfahren mit aufgenommen werden können. Die Konformitätsbewertungsstelle muss über Erfahrung im beantragten Bereich verfügen.

Der Fachbegutachter begutachtet die Umsetzung der Anforderungen der relevanten AQS-Merkblätter der LAWA (FM A, B/A, W) bzw. des VDI-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ (FM I) im Laboratorium.

Hierzu sind Aufzeichnungen in allgemeiner Form in seinem Teil-Begutachtungsbericht (75 FB 002.1\_17025) und in verfahrensspezifischer Form auf den Nachweisblättern (75 FB 008.1 - 14) anzufertigen.

Die Anforderungen an die personellen Voraussetzungen, die betrieblichen Voraussetzungen und die Organisation, gerätetechnische Voraussetzungen sowie das Qualitätsmanagement sind gemäß den Vorgaben der Fachmodule zu prüfen und im Teil-Begutachtungsbericht zu dokumentieren.

Die Einhaltung verordnungsspezifischer Vorgaben durch die Konformitätsbewertungsstelle wird vom Fachbegutachter zusätzlich geprüft (z. B. Doppelbestimmung bei Proben nach AbfklärV). Die Vorgaben der spezifischen AQS-Merkblätter der LAWA zu internen qualitätssichernden Maßnahmen (z.B. spezielle Forderungen zur Kontrollkartenführung, Art und Anzahl der Bezugspunkte für Kalibrierkurven usw.) sind Bestandteil der Fachbegutachtung in den jeweils betroffenen Medialbereichen.

Sowohl System- als auch Fachbegutachter berücksichtigen bei der Begutachtung der Eignungsprüfungspolitik auch die Erfüllung der Vorgaben bezüglich der Anforderungen an Ringversuchteilnahmen, die sich aus den Anforderungen der Fachmodule ergeben. Der Fachbegutachter nimmt zu den Ergebnissen Stellung.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung sendet der Kundenbetreuer die Teil-Begutachtungsberichte (75 FB 002.1\_17025), die freigezeichneten Abweichungsberichte (75 FB 006) von System- und Fachbegutachtern sowie die Nachweisblätter der Fachbegutachter an die Konformitätsbewertungsstelle.

### **3.3 Entscheidung**

Für die Akkreditierungsentscheidung sind die Akkreditierungsausschüsse (AKA) der relevanten Fachbereiche (Wasser, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Abfall sowie Probenahme im Umweltbereich) nach den Regeln der DAkKS zu bilden.

### **3.4 Darstellung in der Urkundenanlage**

Die von der Konformitätsbewertungsstelle ausgefüllten und von den Fachbegutachtern und den AkA bestätigten Anträge werden als Verfahrenslisten in die Urkundenanlage übertragen. Als akkreditiert gelten dabei jeweils die mit Kreuz markierten Einzelparameter oder Untersuchungsverfahren. Für Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten muss aus der Urkundenanlage deutlich hervorgehen, welche Parameter an welchem Standort akkreditiert sind.

Alternative, modifizierte und neu erschienene Untersuchungsverfahren, Normen und Hausverfahren, die für die Untersuchung der in den Fachmodulen aufgeführten Parameter vom Grundsatz her geeignet sind und für die die Konformitätsbewertungsstelle als kompetent erklärt wurde, werden zusätzlich im allgemeinen Teil der Urkunde unter Benennung des Prüfbereiches bzw. der Matrix aufgeführt. Über die Einbeziehung solcher Untersuchungsverfahren in ein Notifizierungsverfahren entscheidet ausschließlich die Befugnis erteilende Behörde.

## **4 Mitgeltende Unterlagen**

- DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- 71 SD 4 003 Fachmodul Abfall
- 71 SD 4 004 Fachmodul Boden/Altlasten
- 71 SD 4 005 Modul Immissionsschutz
- 71 SD 4 006 Fachmodul Wasser
- 71 SD 4 020 Anforderungen bei der Begutachtung im Prüfgebiet Probenahme
- 711 FB 001 Überwachungsmatrix
- 75 FB 002.1\_17025 Teil Begutachtungsbericht DIN EN ISO / IEC 17025
- 75 FB 006 Abweichungsbericht
- 75 FB 008.1-14 Nachweisblätter